

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, die zwischen dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) und der Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG (nachfolgend „Auftragnehmer“) hinsichtlich unserer Waren und/oder Leistungen, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder sonstige in Auftrag gegebenen Leistungen (Inbetriebnahmen, Montagen etc.) abgeschlossen werden. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Steht der Auftragnehmer mit dem Kunden in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

2. Verbrauchergeschäfte

Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

3. Unternehmensgeschäfte

Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

4. Abweichende Bedingungen

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, müssen vom schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Bedingungen (Vertragsbestandteile) in schriftlicher Form, zumindest jedoch in Form schriftlicher Auftragsbestätigungen vorliegen, um rechtswirksam zu sein.

5. Zusagen von Mitarbeitern

Mitarbeitern unseres Unternehmens ist es untersagt, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Mündliche Vereinbarungen entfalten nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden.

6. Angebote

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt und nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, ist ein Kostenvoranschlag grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, sind Kostenvorschläge nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich sind.

Mündliche Mitteilungen des Auftragnehmers – auch auf Anfrage des Kunden – sind freibleibend, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden.

Der Vertragsabschluss kommt mit der an den Kunden übermittelten Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder, bei deren Fehlen, mit der Durchführung der Lieferung an den Kunden zustande. Der Vertrag kommt jedenfalls aber auch ohne Übermittlung einer Auftragsbestätigung zustande, wenn der Kunde das Angebot des Auftragnehmers schriftlich annimmt oder die schriftliche Auftragsvorlage des Auftragnehmers unterfertigt.

Weicht die vom Kunden unterfertigte Auftragsbestätigung von seiner Bestellung ab, so gilt im Zweifel die Auftragsbestätigung, sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt. Gegenüber einem Verbraucher kommt diesfalls kein Vertrag zustande.

Unsere Kostenvorschläge sind nur verbindlich, wenn sie speziell für einen Kunden erstellt wurden und schriftlich abgegeben wurden. Weiters sind alle unsere schriftlichen Kostenvorschläge entgeltlich, insbesondere dann, wenn diese vom Kunden gewünschte Detailplanungen umfassen. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. An diese Kostenvorschläge sind wir 2 Monate ab Abgabedatum gebunden.

Soweit im Kostenvorschlag nicht erkenntlich erfolgen die Ausführungen auf beigestelltem Glas bzw. Material. Hinweise auf Sicherheitsgläser sind entweder in Langschrift ausgeschrieben bzw. mit VSG, GTA, ESG abgekürzt.

7. Annahme des Offertes

Ein Vertrag kommt mit Annahme des Kostenvorschlages zustande. Die Annahme eines von unserem Unternehmen erstellten Kostenvorschlages ist grundsätzlich nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, bedürfen Abweichungen hievon der Schriftform. Einvernehmlich als offen vereinbarte Teile des Auftrages sind in der Auftragsbestätigung festzulegen.

8. Rücktrittsrecht

Verbrauchern mit Wohnsitz in der EU steht ein Rücktrittsrecht für Verträge zu, wenn

1. der Vertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
2. für den der Verbraucher unter den in 2. genannten Umständen ein Angebot gemacht hat,



3. der in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers oder dessen Beauftragten und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder
4. der auf einem Ausflug geschlossen wird, der von einem Unternehmer oder von dessen Beauftragten in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert wurde, dass der Unternehmer für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beim Verbraucher wirbt oder werben lässt und entsprechende Verträge mit dem Verbraucher abschließt
5. der Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden;
6. der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat oder der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat und der Vertrag nicht unter 1. – 5. fällt.

Das Rücktrittsrecht nach 6. steht dem Verbraucher nicht zu,

- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt
- bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gem. 1.-5. über

- Dienstleistungen, wenn der Unternehmer – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde,
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.
- Der Verbraucher hat auch kein Rücktrittsrecht bei Verträgen die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden (1.-4.) und bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt den Betrag von 50 Euro nicht überschreitet.

Weitere Ausnahmen und nähere Informationen zum Rücktrittsrecht ergeben sich aus unseren Rücktrittsbelehrungen.

9. Kostenerhöhungen

Offerte und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet; auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit unseres Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit mehr als 20 Prozent des Auftragwertes ergeben, so wird unser Unternehmen den Kunden unverzüglich verständigen. Sollte der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich unser Unternehmen vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

10. Stornogebühren

Bei einem Storno des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Entgeltes, Entschädigung bzw. Schadenersatzes eine Stornogebühr von 25 Prozent, bei Sonderanfertigung oder Entwurfsarbeiten nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 80 Prozent der Auftragssumme zu verlangen, sofern kein rechtzeitiger schriftlicher Vertragsrücktritt nach Punkt 9. bzw. § 3 KSchG vorliegt. Die bis dahin aufgelaufenen Auftragskosten bleiben davon unberührt und werden eigens abgerechnet.

11. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung unseres Unternehmens. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung ist unser Unternehmen zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 30 Prozent der Voranschlagssumme berechtigt, Gewerbliche oder sonstige Verwendung von Mustern oder Entwürfen werden aufgrund der Menge und Verwertungsart gesondert betrachtet, einer Bewertung unterzogen und nach Copyright-Gesetz geahndet.

12. Preis

Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, ab Betrieb ohne Verpackung, ohne Versicherung und Versandkosten, bei Firmen exklusive Mehrwertsteuer, bei Konsumenten inklusive Mehrwertsteuer. Die genannten oder vereinbarten Preise des Auftragnehmers entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder anderer, für die Kalkulation relevante Kostenstellen des Kostenvoranschlages

Handwerk & Innovation



Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG Pernerstorfergasse 92 1100 Wien
T +43 (1) 602-58-21-0 F +43 (1) 602-58-21-13
2m@muellner.com www.muellner.com www.sandstrahlen.at

Zahlbar und klagbar in Wien, Gerichtsstand: Wien. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tischler, der Glaser sowie im Besonderen die Geschäftsbedingungen der Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG.



oder zur Leistungserstellung notwendiger, von uns nicht beeinflussbarer Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung verändern, ist der Auftragnehmer berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Bei Konsumenten gilt dieses Preisanpassungsrecht erst nach Ablauf von 2 Monaten nach Vertragsabschluss, es sei denn, dieses Recht wurde ausdrücklich ausgehandelt.

13. Preisänderungen

Mit den angegebenen Preisen bleibt unser Unternehmen dem Kunden zwei Monate lang ab Vertragsabschluss bzw. ab Offertannahme im Wort (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache). Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferungsausführung mehr als zwei Monate, so ist unser Unternehmen berechtigt, zwischenzeitig eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder durch andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. erfolgten, entsprechend zu überwälzen. Im Gegenzug werden Preissenkungen dieser Faktoren an den Kunden weitergegeben.

14. Vom Kunden beigestellte Waren

Unser Unternehmen ist berechtigt, für vom Kunden beigestelltes Material einen Betrag von 50 Prozent des eigenen Verkaufspreises oder jenes Verkaufspreises gleichartiger Waren in Rechnung zu stellen.

15. Reparaturen

Unser Unternehmen hat den Kunden auf die Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur dann aufmerksam zu machen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf Wiederherstellung um jeden Preis besteht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur und ohne, dass dies unserem Unternehmen aufgrund dessen Fachwissens bei Vertragsabschluss erkennbar war, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten bzw. wenn er darauf besteht und dies technisch noch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen zu bezahlen.

16. Technische Geschäftsbedingungen

Die Errechnung der für die Preisermittlung relevanten Maße ergibt sich aus den handelsüblichen Gepflogenheiten. Für Verglasungen von Fenstern und Fensterwänden, Trennwänden, Dachverglasungen sowie Wandverkleidungen etc. aus Glas gelten die Bestimmungen aus den geltenden Normen und Verglasungsrichtlinien. Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die von den Lieferwerten beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Dicke, sonstiger Maße sowie der Fehler, Farb- und Strukturunterschiede usw. gelten auch vom Kunden als genehmigt. Für Verbraucher gilt, dass der Unternehmer eine von ihm zu erbringenden Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, wenn dem Verbraucher diese Änderung beziehungsweise Abweichung zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, sofern dies mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wurde. Hingewiesen wird darauf, dass Unterschiede in Farbton und Struktur bei Flachglas produktionsbedingt sind. Sie können insbesondere bei Nachlieferungen und Reparaturen nicht ausgeschlossen werden und stellen daher keinen Mangel dar.

Bautischlerarbeiten sind in Fichte bzw. Tanne oder Kiefer zu verstehen, wenn nicht andere Holzarten vereinbart werden.

17. Geringfügige Leistungsänderungen

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben – unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses – vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u.ä.

18. Maßangaben durch den Kunden

Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich ein Plan, eine Maßangabe oder Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat unser Unternehmen den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

19. Montage

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Lieferung und Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird, wenn nichts Anderes vereinbart wurde, nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten wie Transport, Kilometergeld, Fahrt-, Wege- und Liegegebühren sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen.

20. Mitwirkungspflicht des Kunden

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde (Auftraggeber) fristgerecht und eigenverantwortlich sowie auf seine Kosten zu veranlassen. Weiters hat der Kunde zu überprüfen, ob die zu liefernde Ware oder durchzuführende Leistung konform mit den jeweils anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen geht.

Unterbleibt eine entsprechende Überprüfung bzw. die Einholung von erforderlichen Bewilligungen durch den Kunden, so haftet der Auftragnehmer nicht für die sich daraus ergebende Schäden oder Verzögerungen in der Ausführung und ist überdies berechtigt, die aus der durch den Kunden verschuldeten Verzögerung entstehende Zusatzaufwendungen und –kosten bei diesem einzufordern. Sofern der Kunde Verbraucher ist, bleibt die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1168a ABGB davon unberührt.

Handwerk & Innovation



Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG Pernerstorfergasse 92 1100 Wien
T +43 (1) 602-58-21-0 F +43 (1) 602-58-21-13
2m@muellner.com www.muellner.com www.sandstrahlen.at

Zahlbar und klagbar in Wien, Gerichtsstand: Wien. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tischler, der Glaser sowie im Besonderen die Geschäftsbedingungen der Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG.



Der Kunde hat im Fall beauftragter Montage dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Liefer- bzw. Montagetag die jeweilige Montagestelle zugänglich, frei von allen Hindernissen und fertig für den Einbau des verkauften Produktes ist, widrigenfalls der Auftragnehmer berechtigt ist, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten vom Kunden zu fordern. [Gegebenenfalls streichen]

Beim Anliefern der Ware wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Kunden bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtgeld) in Rechnung gestellt. [Gegebenenfalls streichen]

Eventuell ergänzend erforderliche Maurer-, Zimmerer-, Schmiede-, Elektriker- und Malerarbeiten sind vom Kunden grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auszuführen. Der Tischler ist nicht berechtigt Arbeiten, die über seinen Gewerberechtsumfang hinausgehen auszuführen. Sollten diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht so fertig gestellt sein, dass der Auftragnehmer umgehend mit der Montage beginnen kann, ist er berechtigt, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten beim Kunden einzufordern. [Gegebenenfalls streichen]

Bei notwendigen Verankerungen an Wänden und Decken hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Untergründe zum Anbohren bzw. Befestigen geeignet sind, widrigenfalls entfällt unsere Haftung für sich daraus ergebende Schäden vollständig. [Gegebenenfalls streichen]

Der Kunde ist - allenfalls auch unter Hinzuziehung eines dazu bevollmächtigten Dritten - verpflichtet, nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung diese durch Unterfertigung eines Arbeitsblattes zu bestätigen. Sofern der Kunde nicht Verbraucher ist, bestätigt er dadurch die mängelfreie Vertragserfüllung.

21. Ablehnungsgründe

Generell behalten wir uns vor einen Auftrag aufgrund technischer Umstände abzulehnen!

Wir halten uns aufgrund Fertigungstechnischer Gegebenheiten, Grenzen der Machbarkeit und ähnlicher Umstände offen, Aufträge abzulehnen oder nach Einzelkalkulationen abzuändern, anzubieten bzw. abzurechnen.

22. Verkehr mit Behörden und Dritten

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.

23. Erfüllungsort

Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist (siehe z.B. Punkt 22.), ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens. Bei Verbrauchergeschäften wird damit kein eigener Gerichtsstand begründet.

24. Versendung / Lieferung / Übernahme

Falls eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, der Kunde aber die Beförderung des vertragsgegenständlichen Werks in seinem Namen und an seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat er die Beförderungsart zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages ist eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter anzunehmen. Unser Unternehmen hat ab Übergabe an Letztere seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat, sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, Gewährleistungsverpflichtungen nur noch am Ort der Übergabe an den Beförderer zu erbringen.

25. Liefertermine, Annahmeverzug

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z.B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung.

26. Teillieferungen

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

27. Lieferverzug

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu 2 Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde eine angemessene, mindestens 2 weitere Wochen umfassende Nachfrist setzen und gem. § 918 ABGB vom Vertrag zurücktreten, wenn innerhalb dieser Nachfrist vom Auftragnehmer nicht erfüllt oder die Erfüllung angeboten wird. Durch Lieferverzug verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur dann geltend gemacht werden, falls bei unserem Unternehmen zumindest grobes Verschulden vorlag. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, wenn der Kunde allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Die Arbeiten sind grundsätzlich ab Fertigstellung zu übernehmen. Erfolgt keine formale Übernahme, gelten mangels berechtigter Einwände des Kunden die Arbeiten binnen 3 Tagen ab Fertigstellung als übernommen, wenn dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wurde oder aufgrund der Umstände des Falles dem Kunden bekannt sein musste.

Handwerk & Innovation



Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG Pernerstorfergasse 92 1100 Wien
T +43 (1) 602-58-21-0 F +43 (1) 602-58-21-13
2m@muellner.com www.muellner.com www.sandstrahlen.at

Zahlbar und klagbar in Wien, Gerichtsstand: Wien. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tischler, der Glaser sowie im Besonderen die Geschäftsbedingungen der Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG.



Nach Übernahme der Leistung im Sinne dieser Vereinbarung gehen alle Risiken und die Kosten der Lagerung zu Lasten des Kunden. Auch bei erfolgter Teillieferung geht das gesamte Risiko für diese auf den Kunden über.

28. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens zwei Wochen, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht.

29. Eigentumsvorbehalt

Gegenüber Verbrauchern behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

Gegenüber Unternehmern behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

Handelt der Kunde als Unternehmer, so ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an den Auftragnehmer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

30. Verfügung und Zugriff auf Vorbehalts Eigentum

Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehalts Eigentum ohne Zustimmung unseres Unternehmens untersagt. Zugriffe Dritter auf das Vorbehalts Eigentum (Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen usw.) sind unserem Unternehmen sofort zu melden. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat unser Unternehmen schad- und klaglos zu halten, soweit er diese Zugriffe Dritter verursacht hat. Unser Unternehmen ist berechtigt, für vom Kunden beigestelltes Material einen Betrag von 50 Prozent des eigenen Verkaufspreises oder jenes Verkaufspreises gleichartiger Waren in Rechnung zu stellen.

31. Versicherung von Vorbehalts Eigentum

Bei Beträgen mit einem Rechnungsbetrag über € 5.000 und einem Zahlungsziel von mehr als 50 Tagen ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, das Vorbehalts Eigentum in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zum Neuwert zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer sind bereits jetzt an unser Unternehmen abgetreten.

32. Zahlung

Die Zahlung hat grundsätzlich bar bei Warenübernahme, ohne Abzug, zu erfolgen. Bei Zahlung mit Wechsel, Scheck und Ähnlichem wird die Forderung unseres Unternehmens erst mit deren Einlösung getilgt; gewöhnliche Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

33. Zahlungsziel

Wird ein unbares Zahlungsziel vereinbart, sind 30 Prozent der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig; eine allfällig zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Anzahlungstag zu laufen. Weitere 30 Prozent der Auftragssumme sind bei Anlieferung fällig. Falls der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, ist unser Unternehmen berechtigt, die Anlieferung zurückzuhalten. Der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen fällig. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno zu verrechnen. Im Verbrauchergeschäft liegt der Verzugszinssatz bei fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Bei Kreditgeschäften mit Konsumenten belaufen sich die Verzugszinsen auf den für vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Zinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte per anno. Der Anspruch auf Mahn- und Inkassospesen bleibt insofern unberührt, besteht also darüber hinaus. (siehe Punkt 34.)

34. Zahlungsverweigerung und Zurückbehaltung

Der Kunde kann nur dann seine Zahlung verweigern, wenn unser Unternehmen die Lieferung nicht vertragsmäßig erbracht hat oder ihre Erbringung durch die schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Kunden zur Zeit der Vertragsschließung nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein mussten, gefährdet ist. Bietet aber unser Unternehmen eine ausreichende Sicherstellung, so ist auch in diesen Fällen die Zahlung uneingeschränkt zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigten gerechtfertigte Reklamationen nur die Zurückhaltung eines verhältnismäßigen Teiles des Rechnungsbetrages.

35. Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen unserem Unternehmen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Im speziellen verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 30,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 15,00 zu bezahlen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen insbesondere Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des

Handwerk & Innovation



Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG Pernerstorfergasse 92 1100 Wien
T +43 (1) 602-58-21-0 F +43 (1) 602-58-21-13
2m@muellner.com www.muellner.com www.sandstrahlen.at



Zahlbar und klagbar in Wien, Gerichtsstand: Wien. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tischler, der Glaser sowie im Besonderen die Geschäftsbedingungen der Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG.

eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze des Inkassoinstitutes gebührenden Vergütungen ergeben. Die Forderung aus den außergerichtlichen Betreuungskosten darf die Forderung aus dem Werkvertrag nicht übersteigen. Darüber hinaus ist im Unternehmensgeschäft jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten beim Auftragnehmer anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen, wenn der Auftragnehmer nicht von seinem Recht auf acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz per anno als pauschalierte Vertragsstrafe Gebrauch macht.

36. Verzugszinsen

Bei – auch unverschuldetem – Zahlungsverzug wird als Ersatz für die unserem Unternehmen auflaufenden Kreditspesen vorbehaltlich der Geltendmachung eines allfälligen darüber hinaus gehenden Schadens ein Zinssatz von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

37. Widmung von Zahlungen

Ungewidmete Zahlungen werden zuerst auf allfällige Kosten (insbesondere gemäß Punkt 34), dann auf Zinsen (insbesondere gemäß Punkt 35) und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

38. Terminverlust

Kommt der Kunde seinen Zahlungen und Versicherungspflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn unser Unternehmen selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie unser Unternehmen den Kunden unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

39. Aufrechnung von Gegenforderungen

Der Kunde kann mit eigenen Forderungen gegen Forderungen unseres Unternehmens nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, von unserem Unternehmen anerkannt wurde oder gerichtlich festgestellt wurde, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

40. Gewährleistung, Untersuchung- und Rügepflicht

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, gelten folgende Abweichungen gegenüber den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen:

- Festgestellte oder feststellbare Mängel sind unverzüglich unserem Unternehmen anzuzeigen, andernfalls können Gewährleistungs- und die anderen in § 377 UGB genannten Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
- Sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderen als unserem Unternehmen verändert worden, es sei denn bei Notreparaturen oder bei Verzug unseres Unternehmens mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung erloschen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für bewegliche Sachen und 18 Monate für unbewegliche.
- Auf sandgestrahlte Flächen geben wir lebenslange Garantie. Etwaige alterungs-, umwelt- oder witterungsbedingte Einflüsse, sowie mechanische Änderungen oder Verschmutzungen der Glasoberfläche sind von dieser Garantie natürlich ausgeschlossen.
- Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen.
- Unser Unternehmen hat die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache.
- Ist das KSchG nicht anwendbar, so erfüllt der Auftragnehmer Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach seiner Wahl entweder durch Austausch, durch Reparatur innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug geraten ist.
- Ist das KSchG nicht anwendbar, so ist im Sinne der §§ 377 ff HGB die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Werktagen ab Lieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- Wird eine Mängelrüge außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG jedenfalls nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Glasbruch ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung oder Garantie erlischt außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG mit Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstandes durch den Kunden oder durch Dritte.

41. Garantie- und Haftungsausschluss

Die visuelle Beurteilung von Glas hat sofort bei Übernahme der Ware zu erfolgen. Flecken durch Verschmutzung, Kratzer, Absplittierungen udgl. die nachträglich gemeldet werden, sind sie im Sinne der Lieferbedingungen kein Reklamationsgrund.

Visuelle Beurteilung von Glas:

Zur visuellen Beurteilung von Gläsern gelten folgende Richtlinien:

Aufgrund von unterschiedlichsten Herstellungsverfahren der Motive und Grundglasarten bzw. durch den thermischen Prozess des Härtens können herstellungstypische Unregelmäßigkeiten auftreten.

Zur Beurteilung ihrer Reklamationswürdigkeit wird folgende Richtlinie eingehalten:

Die Kontrolle des Glases muss bei natürlichem diffusem Tageslicht erfolgen. Die Beurteilung der Durchsicht muss aus einem Betrachtungswinkel erfolgen, der der üblichen Raumnutzung entspricht. In der Regel wird eine senkrechte Betrachtungsweise

Handwerk & Innovation



Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG Pernerstorfergasse 92 1100 Wien
T +43 (1) 602-58-21-0 F +43 (1) 602-58-21-13
2m@muellner.com www.muellner.com www.sandstrahlen.at

Zahlbar und klagbar in Wien, Gerichtsstand: Wien. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tischler, der Glaser sowie im Besonderen die Geschäftsbedingungen der Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG.



anzunehmen sein. Der Abstand des Betrachters beträgt ca. 1 m mit einer Augenhöhe von ca. 1,6 m. Fehler, die nur bei bestimmten Blickwinkeln und/oder Lichtbedingungen festgestellt werden oder typisch für das Herstellungsverfahren der Glasart / des Motivs sind, können nicht anerkannt werden.

Visuelle Beurteilung von sandgestrahltem Glas:

Zur Beurteilung ihrer Reklamationswürdigkeit wird folgende Richtlinie eingehalten: Die Kontrolle des Glases muss bei natürlichem diffusem Tageslicht erfolgen. Die Beurteilung der Durchsicht muss aus einem Betrachtungswinkel erfolgen, der der üblichen Raumnutzung entspricht. In der Regel wird eine senkrechte Betrachtungsweise anzunehmen sein. Der Abstand des Betrachters beträgt ca. 1 m mit einer Augenhöhe von ca. 1,6 m. Fehler, die nur bei bestimmten Blickwinkeln und/oder Lichtbedingungen festgestellt werden oder typisch für das Herstellungsverfahren der Glasart / des Motivs sind, können nicht anerkannt werden. Unsere sandgestrahlten Glastafeln werden per Hand mit einem speziellen Hochdruck-Sandstrahlgerät aufgeraut und so an den gewünschten Stellen mattiert. Bitte beachten Sie, dass die Körnung der aufgerauten Stellen bei getrennt voneinander bestellten Glastafeln geringfügig voneinander abweichen kann. Es ist daher empfehlenswert, Verglasungen die zusammengehören auch gemeinsam zu bestellen.

Dekorabweichungen bei Sandstrahlungen:

Soweit diese optisch für das menschliche Auge aus 1,5 m Entfernung und bei normaler Beleuchtung ästhetisch nicht störend empfunden werden, sind sie im Sinne der Lieferbedingungen kein Reklamationsgrund.

Lackierte Glasflächen:

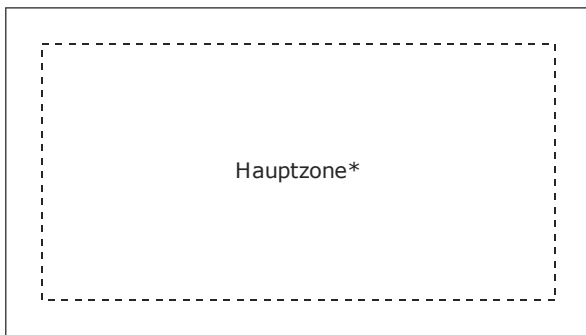
Auf lackierte Glasoberflächen jeglicher Art kann aufgrund der Nichtbeeinflussung der Verarbeitung, des Einbauortes, der Montage, der Lagerung, des Transports, des Handlings usw., für unsachgemäßen Einsatz oder Verwendung (Nassräume, Feuchträume, feuchte Wände, anliegende feuchte Materialien und dgl.), oder der Belastung chemischer oder mechanischer Art keine Garantie erteilt werden. Dies gilt auch für die gesetzliche Gewährleistung! Weiters kann auch keine Produkthaftung für eine etwaige Lieferung, Ab- oder Wiedermontage, Lackentfernung oder auf das beige stellte Trägermaterial geltend gemacht werden.

42. Prüfung

Generell ist bei der Prüfung die Ansicht der Verglasung auf der nicht beschichteten bzw. lackierten Glasoberfläche maßgebend – also durch das Glas hindurch. Dabei dürfen die beanstandeten Stellen nicht besonders markiert sein. Die Beurteilung der visuellen Qualität von farbbeschichteten Gläsern erfolgt aus mindestens 3 m Entfernung und einer Betrachtungsweise von 90° zur Oberfläche. Fehler, die aus dieser Entfernung nicht erkennbar sind, werden nicht bewertet. Geprüft wird bei diffusem Tageslicht (z.B. bedecktem Himmel) ohne direktes Sonnenlicht oder künstliche Beleuchtungsverstärkung. Die Verglasungen innerhalb von Räumlichkeiten (Innenverglasungen) ist bei normaler (diffuser), für die Nutzung der Räume vorgesehener Ausleuchtung unter einem Betrachtungswinkel, der der allgemein üblichen Raumnutzung entspricht, zu prüfen.

43. Zulässigkeiten für die visuelle Qualität von planem ESG / TVG / Float / VSG / Ornamentglas / Drahtglas / Rohglas mit vollflächiger oder teilflächiger Lackierung oder Emaillierung

Für produktspezifische Fehler gilt die visuelle Beurteilungsrichtlinie des entsprechenden Produktes. Bei der Beurteilung der Fehler wird entsprechend nachfolgender Skizze in Falzzone und Hauptzone unterschieden.



Falzzone umlaufend 15mm

* Bei Auftragserteilung „Kanten poliert“ entfällt die Falzzone und die Hauptzone geht bis zum Glasrand.

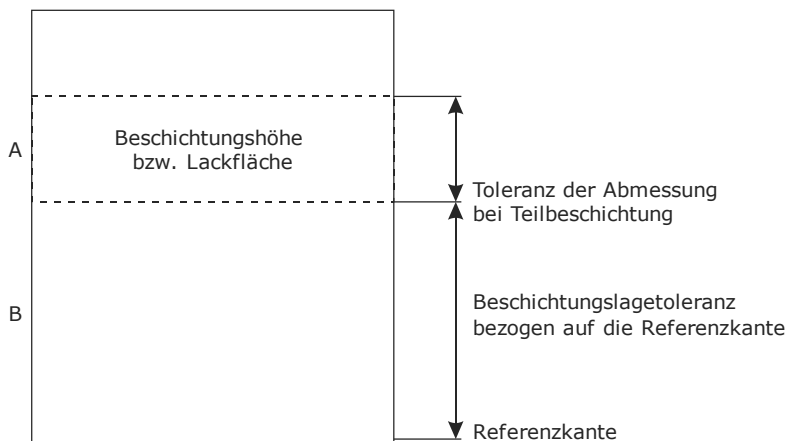


Beurteilung der zulässigen Fehler des Farbauftrages bei Lackierung und Emaillierung

Fehlerart	Hauptzone	Falzzone
Fehlstellen* im Farbauftrag punktuell und/oder linear	Fläche: max. 25mm ² Anzahl: max. 3 Stück, davon keine 25mm ²	Breite: max. 3mm vereinzelt 5mm Länge/Anzahl: keine Begrenzung
Wolken/Schleier/Schatten	Zulässig in Abhängigkeit vom Basisglas und Beschichtungsverfahren	zulässig/keine Einschränkung
Wasserflecken	unzulässig	zulässig/keine Einschränkung
Farbüberschlag an den Kanten	entfällt	zulässig
Toleranz der Abmessung bei Teilfarbbeschichtung (s. Abb. 1-A) Beschichtungshöhe:	In Abhängigkeit von Breite der Farbbeschichtung ± 100 mm ± 500 mm ± 1000 mm ± 2000 mm ± 3000 mm ± 4000 mm	keine Einschränkung
Beschichtungstoleranz bezogen auf die Referenzkante (s. Abb. 1-B) (nur für Teilfarbbeschichtung!)	Lackfläche = 200 cm: ± 4 mm Lackfläche > 200 cm: ± 6 mm	keine Einschränkung
Farbüberschlag an den Abklebekanten der Teilbeschichtung	zulässig/keine Einschränkung	zulässig/keine Einschränkung
Farbabweichungen	siehe Kapitel 43-49	

* Fehlerdefinition: Fehler ≤ 0,5 mm („Sternenhimmel“) oder „Pinholes“ = kleinste Fehlerstellen im Farbauftrag sind zulässig und werden generell nicht berücksichtigt.

Die Ausbesserung von Fehlstellen mit Farbe vor dem Vorspannprozess bzw. mit organischem Lack nach dem Vorspannprozess ist zulässig, wobei jedoch organischer Lack nicht verwendet werden darf, wenn das Glas zu Isolierglas weiterverarbeitet wird und sich die Fehlstelle im Bereich der Randabdichtung des Isolierglases befindet. Die ausgebesserten Fehlstellen dürfen aus 3 m Entfernung nicht sichtbar sein.



Handwerk & Innovation



Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG Pernerstorfergasse 92 1100 Wien
T +43 (1) 602-58-21-0 F +43 (1) 602-58-21-13
2m@muellner.com www.muellner.com www.sandstrahlen.at



Zahlbar und klagbar in Wien, Gerichtsstand: Wien. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tischler, der Glaser sowie im Besonderen die Geschäftsbedingungen der Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG.

44. Eigenschaften bei vollflächigem oder teilflächigem Farbauftrag auf plane Gläser

Die Glasoberfläche ist durch verschiedene Auftragsarten vollflächig oder teilflächig farbbeschichtet. Die Betrachtung erfolgt immer durch die nicht beschichtete Glasscheibe auf die Farbe, so dass die Eigenfarbe des Glases die Farbgebung beeinflusst (durch das Glas hindurch). Die Betrachtung von beiden Seiten ist nicht maßgebend. Die farbbeschichtete Seite bei lackierten oder emaillierten Farbaufträgen wird in der Regel als die der Bewitterung abgewandte Seite eingebaut. Andere Anwendungen bedürfen der Vereinbarung. Farbbeschichtete Gläser weisen je nach Produktionsverfahren und Farbe eine mehr oder weniger hohe Restlichttransmission auf und sind daher nicht opak. Helle Farben besitzen immer eine höhere Transmission als dunkle. Bei großen Unterschieden der Leuchtdichten oder hohen Lichtintensitäten (Tageslicht) zwischen der normalen Betrachtungsseite und der Rückseite treten bei der Betrachtung von der Rückseite optische Hell-Dunkel-Schattierungen innerhalb einer Scheibe sichtbar auf. Diese sind produktionstechnisch, bedingt durch Toleranzen der Schichtdicken, nicht vermeidbar, könnten aber als störend empfunden werden, wenn eine Betrachtung von beiden Seiten möglich oder vorgesehen ist. Werden Glasarten mit reflektierenden Beschichtungen (z.B. Stopsol, Antelio usw.) auf der beschichteten Seite mit einem Farbauftrag versehen, so kann dieses zu erheblichen Wolkenbildungen, Farbschleiern und Schattenbildungen führen. Diese Erscheinungen stellen eine charakteristische Produkteigenschaft dar und sind nicht reklamationstauglich.

45. Lackverfahren (nur für die Innenanwendung zugelassen)

Durch ein spezielles, hochwertiges Mehrkomponentenlacksystem kann im horizontalen Lackverfahren auf fast jede Glasart der gewünschte Farbton aufgebracht werden. Zusätzlich kann auf der Rückseite ein Mehrkomponenten-Schutzlack aufgetragen werden. Dieser Schutzlack muss im Vorfeld zusätzlich bestellt werden. Der Farbauftrag ist dabei generell dicker als im Industrieriefverfahren und erscheint je nach gewählter Farbe mehr oder weniger durchscheinend – sofern auf den Schutzlack verzichtet wird. Direkt auf die Hinterseite (Farbseite) aufgebraute Medien (Dichtstoffe, Paneelkleber, Isolierungen usw.) können durchscheinen – sofern auf den Schutzlack verzichtet wird. Eventueller Farbüberschlag auf der Glaskante ist fertigungstechnisch bedingt. Dies gilt insbesondere bei teilflächigen Lackierungen. Hier kann an der jeweiligen Abklebekante ein Farbüberschlag sichtbar sein. Durch die Glaskante kann eine Lichtbrechung entstehen, welche ca. 1,0 cm von der Kante innerhalb der Fläche sichtbar ist. Sofern dieser Effekt nicht gewünscht ist, muss bei der Bestellung angegeben werden, dass die Kanten ebenfalls zu lackieren sind. Bei farbbeschichteten Einheiten sind eventuelle Farbabweichungen, bedingt durch das Basisglas und durch das Lackverfahren nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Nachlieferungen, Musterscheiben und Nachbestellungen. Grundsätzlich wird die Farbbezeichnung entsprechend nach RAL oder NCS Bestimmung vorgenommen. Bedingt durch die Eigenfarbe des Basisglases und den damit verbundenen Grünstich im Glasgemenge kann es zu Farbabweichungen kommen. Wir empfehlen daher den Einsatz von eisenoxidarmen Gläsern.

46. Kantenqualität

Standardmäßig wird die Fase der polierten Kante mitlackiert. Sollte kein Farbüberschlag auf Kante und Fase gewünscht sein, so ist das vom Kunden zu bestellen und nur bei polierter Kante möglich. Auch eine extra zu bestellende Ablackierung der Kante ist möglich.

47. Beurteilung des Farbeindrucks

Farbabweichungen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da diese durch mehrere nicht vermeidbare Einflüsse auftreten können. Auf Grund nachfolgend genannter Einflüsse kann unter bestimmten Licht- und Betrachtungsverhältnissen ein erkennbarer Farbunterschied zwischen zwei lackierten bzw. emaillierten Glastafeln vorherrschen.

48. Art des Basisglases und Einfluss der Farbe

Das verwendete Basisglas ist in der Regel ein Floatglas, d. h. die Oberfläche ist plan und es kommt zu einer hohen Lichtreflexion. Dazu kommt die sogenannte Eigenfarbe des Glases, die wesentlich von der Glasdicke und Glasart (z. B. durchgefärbte Gläser, entfärbte Gläser usw.) abhängt. Auch bei Weißglas (für lackiertes Glas zu empfehlen) kann keine Garantie auf Farbechtheit gegeben werden.

Nachlieferungen – Hinweis:

Die Farbaufträge bestehen aus anorganischen Stoffen, die für die Farbgebung verantwortlich sind und die geringen Schwankungen unterliegen. Dies trifft insbesondere zu, wenn Farben aus verschiedenen Chargen genutzt werden bzw. bei Nachbestellungen. Bei den Basisglasproduzenten ist es nicht auszuschließen, dass bedingt durch die verschiedenen Fertigungsladungen die Eigenfarbe des Basisglases zu einer veränderten Farbwahrnehmung führen kann, auch wenn alle anderen Parameter dem Ursprungsauftrag entsprechen. Der Umstand gilt für ALLE Gläser, die mit einer Farbbeschichtung versehen sind.

49. Lichtart, bei der das Objekt betrachtet wird

Die Lichtverhältnisse sind in Abhängigkeit von der Jahreszeit, Tageszeit und der vorherrschenden Witterung ständig verschieden. Das auf die Farbe auftreffende Licht wird von der Farbe (Farbpigmenten) teilweise reflektiert bzw. absorbiert. Dadurch erscheint die Farbe je nach Lichtquelle unterschiedlich.

50. Betrachter bzw. Art der Betrachtung

Das menschliche Auge reagiert auf verschiedene Farben sehr unterschiedlich. Daher unterliegt die Wahrnehmung von Farbdifferenzen einer Vielzahl von subjektiven und objektiven Einflussfaktoren. Unterschiede im Blaubereich sind für das menschliche Auge stärker wahrnehmbar als z.B. Farbverschiebungen im Grünbereich. Die Stärke dieser Wahrnehmung ist subjektiv und kann daher nicht als Bewertungsmaßstab herangezogen werden. Weitere Einflussgrößen sind der Betrachtungswinkel, die Größe des Objektes und vor allem auch die Art, wie nahe zwei zu vergleichende Objekte zueinander angeordnet sind. Eine objektive visuelle Einschätzung und Bewertung von Farbunterschieden ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich. Die Einführung eines objektiven Bewertungsmaßstabs erfordert deshalb die Messung des Farbunterschiedes unter vorher exakt definierten Bedingungen (Glasart, Farbe, Lichtart). Für die Fälle, in denen der Kunde einen objektiven Bewertungsmaßstab für den Farbort verlangt, ist die Verfahrensweise vorher mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Handwerk & Innovation

Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG Pernerstorfergasse 92 1100 Wien
T +43 (1) 602-58-21-0 F +43 (1) 602-58-21-13
2m@muellner.com www.muellner.com www.sandstrahlen.at

Zahlbar und klagbar in Wien, Gerichtsstand: Wien. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tischler, der Glaser sowie im Besonderen die Geschäftsbedingungen der Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG.



51. Beigestellte Waren

Beigestellte Glaswaren werden auf Risiko des Kunden und für 2M kostenfrei an uns übergeben. Für beigestellte Ware (kundenseitiges Glas o. Ä.), auch für zur Verfügung und Durchführung von Aufträgen beigestellten Mustergläsern, übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt für den Transport, die Lagerung aber auch die Bearbeitung! Sollte es zu Glasbruch kommen, so wird je nach Beschädigungsgrad dieses Glas von uns sofort entsorgt oder bei leichter Beschädigung an Sie retourniert. Alle bisher erbrachten Leistungen (auch wenn sie letztendlich vergebens waren), incl. der Altglasentsorgung werden in Rechnung gestellt. Weiters übernehmen wir keine Gewährleistung und Haftung hinsichtlich der angenommenen Qualität bzw. des Einsatzes von kundeneigenem Glas.

Durch die Art und Beschaffenheit des Grundmaterials und die Art der Bearbeitung (Sandstrahlen) kann bei Bruch, Absplitterung, Trübung, Verkratzen etc. kein Schadensersatz an 2M angemeldet werden. Bei dünnem Glas bzw. Hohlgläsern (Lampenschirmen, Vasen, Karaffen, Trinkgläsern) kann es aufgrund der Beschaffenheit und Bearbeitungsweise zu Rissen oder Bruch kommen, wofür 2M keine Haftung übernimmt.

Für kundenseitig abgeklebte Gläser und Gegenstände können wir keinerlei geartete Haftung übernehmen!

Spontanbruch:

Beim Spontanbruch liegt die Ursache des Bruches im Glas selbst, da bei der Glasherstellung kleinste Kristalle aus Nickel und Schwefel im Glas entstehen können (sogenannte „Nickel-Sulfid-Einschlüsse“). Diese Einschlüsse sind sehr selten und meistens optisch nicht erkennbar, da sie im Bereich unter 0,2 mm liegen. Durch das Sandstrahlen, das Gravieren oder bei Temperaturbelastung können diese Nickel-Sulfid-Einschlüsse ihre Zustandsform ändern und dadurch erheblich größer werden; die Folge ist dann ein sehr großer Spannungsanstieg im Glas und im Extremfall der Bruch ohne äußere Einwirkung, weshalb dieser Glasbruch auch als „Spontanbruch“ bezeichnet wird, der nur bei ESG entstehen kann. Dieses Phänomen kann auch beim Sandstrahlen auftreten, besonders beim Gravieren ist die Möglichkeit sehr hoch, dass die Scheibe einen Spontanbruch erleidet. Das Auftreten des Spontanbruches bei Nichtbearbeitung ist jedoch äußerst selten, er kann aber bis zu 10 Jahren nach der Herstellung eintreten.

Eine sehr gute Schutzwirkung gegen das Auftreten von Spontanbrüchen erzielt man mit der Heißlagerungsprüfung („Heat-Soak-Test“). Dabei wird zur Vermeidung von Spontanbrüchen Einscheiben-Sicherheits-Glas (ESG) nach der Herstellung einer Heißlagerung unterzogen und 8 Stunden bei einer mittleren Ofentemperatur von 290 °C im Ofen gelagert. Durch diese Behandlung wird das Bruchrisiko weitestgehend minimiert; eine 100%ige Sicherheit kann aber auch dieses Verfahren nicht bieten. Eine absolut Nickel-Sulfid freie Glasherstellung, bei der solche Spontanbrüche nach der Verarbeitung zu ESG nicht mehr auftreten können, ist bisher technisch noch nicht möglich. Wir empfehlen daher die Verwendung von ESG-H. Mit der zusätzlichen Heißlagerung wird das Restrisiko solcher Brüche erheblich reduziert.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass ESG mit Heat-Soak-Test keine Garantie gegen Spontanbruch beim Sandstrahlen ist und daher kein Gewährleistungsanspruch auf das ESG Material oder die durch uns bis dahin erbrachte Leistung besteht und auch keine Regressforderungen an uns gestellt werden können.

Planität:

Wir weisen darauf hin, dass die Planität von ESG durch das Sandstrahlen beeinflusst werden kann. Dies ist technisch und physikalisch bedingt und stellt keinen Reklamationsgrund dar.

Möbelteile:

Beigestellte Glaswaren werden auf Risiko des Kunden und für 2M kostenfrei an uns übergeben. Für beigestellte Ware (Möbelteile, Elektrogeräte o. Ä.) übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt für den Transport, die Lagerung aber auch die Bearbeitung!

Sonstige Waren:

Eine durch eindringende Strahlpartikel oder andere Sandstrahleinwirkung entstandene Funktionsstörung mechanischer, elektromechanischer oder ähnlicher Art (an Teilen, Abläufen, Maschinen, Motoren etc.) ist kein Grund einer Reklamation oder Ersatzforderung beigestellter oder überlassener Waren an 2M. Durch die Art der Bearbeitung ist in keinem Falle eine wie immer geartete Materialveränderung durch Verziehen, mattieren, zerkratzen, durchlöchern, abbrechen durch Materialabtrag, usw. gänzlich zu verhindern. Metallteile können sich beim Strahlen verformen, auch beidseitige Strahlung ist keine Garantie für Verzugsfreiheit. Haftungsansprüche können daher nicht angemeldet werden.

52. Verschleißteile

Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

53. Eigenschaften des Liefergegenstandes

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um kein Verbrauchergeschäft handelt, gilt als vereinbart, dass der Liefergegenstand nur jene Sicherheit bietet, die auf Grund von Ö-Normen, Bedienungsanleitungen, Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes (z.B. Gebrauchs- oder Pflegeanleitung) und erforderliche Wartung, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

54. Termin zur Verbesserung bzw. Austausch

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.



55. Haftung für Schäden

Unser Unternehmen haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden und für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat, sofern das KSchG nicht anwendbar ist, der Geschädigte zu beweisen. Die absolute Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt außerhalb des KSchG 10 Jahre jeweils ab Gefahrenübergang, sofern der Geschädigte innerhalb von sechs Monaten nach Erkennbarkeit des Schadens seine Ansprüche gerichtlich geltend macht. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

56. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Der Glastechnisch richtige Einsatz wird von uns nicht geprüft.

57. Adressänderungen

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse sowie sein Geburtsdatum bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

58. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, entzogen wird.

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne der Ziffer 1.2, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Geschäftssitzes des Auftragnehmers vereinbart. Sowohl für Klagen des Unternehmers gegen den Verbraucher als auch für Klagen des Verbrauchers gegen den Unternehmer befindet sich der Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz in der EU, aber nicht in Österreich hat. Hat der Verbraucher in Österreich seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so kann er nur bei jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt liegt; Der Unternehmer kann diesfalls vom Kunden nur an seinem Geschäftssitz geklagt werden, sofern gesetzlich nicht ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.

59. Schadloshaltung bei Verletzung von Drittrechten

Schuldet der Auftragnehmer nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Verarbeitung der Ware nach bestimmten Vorgaben des Kunden, hat der Kunde sicherzustellen, dass die dem Auftragnehmer von ihm zum Zwecke der Verarbeitung überlassenen Inhalte nicht die Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte oder Markenrechte) verletzen. Der Kunde stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte des Kunden durch den Auftragnehmer diesem gegenüber geltend machen können. Der Kunde übernimmt hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

60. Salvatorische Klausel

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der 2M - Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG" behalten alle anderen ihre Gültigkeit.

**Handwerk & Innovation**

Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG Pernerstorfergasse 92 1100 Wien
T +43 (1) 602-58-21-0 F +43 (1) 602-58-21-13
2m@muellner.com www.muellner.com www.sandstrahlen.at

Zahlbar und klagbar in Wien, Gerichtsstand: Wien. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tischler, der Glaser sowie im Besonderen die Geschäftsbedingungen der Walter & Michael Müllner GmbH nfg KG.

